

auszustellen. Jeder Probe ist ein Begleitschein beizugeben, der folgende Angaben enthält: Namen der Sorte, Preis für das Kilogramm oder den Doppelcentner ab nächster Bahnstation, das zur Verfügung stehende Quantum, den Namen des Verkäufers, die ungefähre Lieferzeit. Die Proben sind am Tage vor dem Markt franco Marktlokal (Stadthalle) zu liefern oder an das Obstmarkt-Komitee (Gneisenaustrasse 15) einzusenden. Alle Verkäufe auf dem Obstmarkte finden durch vom Markt-Komitee unentgeltlich ausgefertigte Schlusscheine statt. Begleitscheine sind vom Obstmarkt-Komitee erhältlich, das auch jede weitere gewünschte Auskunft erteilt. Es findet in diesem Jahre nur der eine Obstmarkt statt. Zum Schluss sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass das Komitee (Zentralstelle für Obstverwerthung) auch sonst vor und nach dem Markt den An- und Verkauf von allen Sorten Obst vermittelt.

Krankenkassen. Der Krankenkasse für Gemüsebau (E. H.) in Braunschweig ist seitens des Reichskanzlers die Bescheinigung erteilt worden, dass sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.



Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.
(Nach den neuesten Zeitschr. u. Sammlungen aus dem Deutschen Reichs- und Staats-Anzeiger.)

Wechsel mit mehreren Acceptanten sind ungültig. Ein Gewerbetreibender hatte auf ein Ehepaar einen Wechsel an eigene Ordre gezogen. Die Adresse lautete: „Herrn A. D. und Frau A. M. D. in B.“ Beide Eheleute hatten acceptirt, am Verfalltage aber nicht bezahlt. Der Gewerbetreibende liess Protest erheben und klagte, wurde jedoch in allen Instanzen, auch vom zweiten Zivilsenat des Reichsgerichts, abgewiesen, weil der Wechsel zwei Bezogene nenne und deshalb ungültig sei. Das Reichsgericht stützte seine Ansicht hauptsächlich darauf, dass die Wechselordnung im Artikel 4 Ziffer 7 von „dem Bezogenen“ spricht, womit nach Ansicht des Reichsgerichts nur eine Person gemeint sein kann. Die Folgerungen, die sich aus der Zulassung der Benennung mehrerer Bezogener ergeben würden, wären mit den Grundsätzen des Wechselrechtes unverträglich.



Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zu den in voriger Nummer veröffentlichten Nachrichten fügen wir aus den Ausführungsvorschriften noch Folgendes hinzu:

Die Postpakete dürfen im Austausch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, welcher ausschliesslich via Hamburg oder Bremen mit den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie bezw. des Norddeutschen Lloyd erfolgt, bis zu 5 kg incl. schwer sein. Sie sollen in keiner Ausdehnung 105 cm überschreiten; der grösste Umfang, in der Breite um die Sendung herum gemessen, soll 180 cm nicht übersteigen. Da die Begleitadressen zu den Paketen in Hamburg bezw. Bremen zurückgehalten werden, dürfen deren Abschnitte ausser dem Namen des Absenders keine schriftlichen Mittheilungen enthalten. Die Taxe beträgt bis 1 kg 1 M. 60 Pf., über 1—5 kg 2 M. 40 Pf. für das gewöhnliche Packet. Schreibt der Absender noch die Einschreibung vor, so werden dafür weitere 20 Pf. berechnet. Bei gewöhnlichen Paketen ist ein Rückschein nicht zulässig, bei Einschreibepaketen wird ein solcher auf Verlangen und dann gratis erteilt. — Eine Verpflichtung zur Ersatzleistung für Verlust oder Beschädigung eines Postpackets besteht weder für die deutsche noch für die amerikanische Postverwaltung; beide aber behalten sich vor, für die auf ihrem Gebiet vorgekommenen Verlust- und Beschädigungsfälle die Absender schadlos zu halten. — Für die Zollbehandlung müssen jedem Packete zwei Zollinhalts-erklärungen beigegeben werden. Verboten für den Versand sind: Gifte; fettige, flüssige und leicht flüchtig werdende Stoffe; Zuckerwerk und Klebstoffe; lebende und todte Thiere; Früchte, Gemüse und Sachen, welche üblen Geruch verbreiten; Lotterieloose etc.; alle anstössigen oder unsittlichen Gegenstände. — Den Sendungen dürfen auch Briefe, Postkarten und Schriftstücke jeder Art beigegeben werden. (Die amerikanische Verwaltung belegt die in Postpacketen vorgefundenen Briefe mit dem doppelten Porto.) — Es ist endlich verboten, Pakete, welche die Adressen verschiedener Personen tragen, zu einer Sendung an einen Empfänger zu vereinigen. In solchen Fällen wird jedes einzelne Packet mit dem tarifmässigen Porto belegt. — Den gesammten Post-Packetverkehr

vermitteln bei uns die Postämter I in Hamburg und Bremen; drüben das Postamt in New-York.

Postpakete nach Ost-Afrika, Ost-Asien und Australien. Bei Einlieferung der nach Ost-Afrika, Ost-Asien und Australien gerichteten Postpäckereien, die zur Beförderung mit den Reichs-Postdampfern bestimmt sind, wird von den Absendern auf den Abgang der Schiffe vielfach keine Rücksicht genommen, sodass die Sendungen unter Umständen wochenlang im Einschiffungsorte lagern müssen. Zur Vermeidung eines solchen Stillagers empfiehlt es sich, die mit den Postdampfschiffen zu befördernden Packetsendungen unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen, nöthigenfalls bei den Postanstalten zu erfragenden Leitweges zur Post einzuliefern.

Postpakete nach Grossbritannien und Irland. Das Amtsblatt des Reichs-Postamts macht darauf aufmerksam, dass Postpakete nach Grossbritannien und Irland das Höchstgewicht von 5 Kilogramm keinesfalls überschreiten dürfen. Selbst wenn es sich nur um einzelne Gramm handelt, beanstanden die britischen Dienststellen diese Gewichtsüberschreitung. Die kaiserlich deutschen Postanstalten sind angewiesen worden, das Gewicht bei Postpacketen nach Grossbritannien und Irland auf das Genaueste zu ermitteln.



Ueber das Vermögen des **Handelsgärtners Julius Alfred Herrmann in Berthelsdorf** bei Hainichen ist am 9. September 1899 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Justizrath Priber in Frankenberg. Anmeldefrist bis zum 4. Oktober. Wahltermin am 22. September. Prüfungstermin am 13. Oktober. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. September 1899.

Ueber das Vermögen der **Samengeschäftsinhaberin Minna Selma verehel. Beyer, geb. Bochmann** — in Firma M. S. Beyer — in Chemnitz ist am 12. September 1899 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Kaufmann Franz Müller in Chemnitz. Anmeldefrist bis zum 12. Oktober. Wahltermin am 2. Oktober. Prüfungstermin am 26. Oktober. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Oktober 1899.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Gärtners Hermann Ernst Walter Fontius in Frankenberg** ist nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins und nach Vollziehung der Schlussvertheilung aufgehoben.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Blumen- und Pflanzenhändlers Hermann Fleisch in Frankfurt a. M.** ist nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben worden.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Blätterfabrikanten Wilhelm Weicht in Sebnitz**, alleinigen Inhabers der Firma W. Weicht & Sohn daselbst, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.



Bromberg. In das Firmenregister ist die Firma: „**Jul. Ross, Kunst u. Handelsgärtner**“ mit dem Sitze in Bromberg und als deren Inhaber der Kunst- und Handelsgärtner Julius Ross eingetragen worden.

Düsseldorf. Bei der eingetragenen offenen Handelsgesellschaft in Firma „**Gebrüder Marx**“ wurde vermerkt: „Das Handelsgeschäft ist durch Vertrag mit Aktiven und Passiven am 7. September 1899 auf den Gärtner Wilhelm Marx zu Düsseldorf übergegangen, welcher dasselbe unter unveränderter Firma fortsetzt.“ Die Firma mit dem Sitze in Düsseldorf und als Inhaber Wilhelm Marx wurde in das Firmenregister eingetragen. Die im Prokurenregister eingetragene, dem Wilhelm Marx für die Firma Gebrüder Marx erteilte Prokura wurde gelöscht.

Görlitz. Die Gesellschafter der als Zweigniederlassung am 1. April 1895 begründeten und im Gesellschaftsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft **Gottlob und Carl Wagner, Samenbau- und Samenhandlung**, deren Hauptniederlassung sich zu